

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Meineweh (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S.4167) und der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 23.04.2024 die nachfolgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

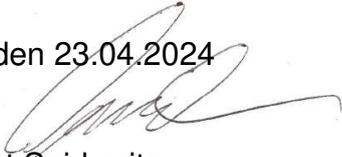
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Meineweh wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 386 v.H.
2. Gewerbesteuer 415 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Meineweh vom 20.06.2017 außer Kraft.

Meineweh, den 23.04.2024


gez. Albrecht Seidewitz
erster stellvertretender Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung erfolgte am 06.06.2024 im „Heimatspiegel“.